

Was ist der „Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe“?

Diese Bestimmungen sind gültig auf Basis des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt (Seeschiffahrtsgesetz - SeeSchFG) BGBl. Nr. 174/1981, i.d.F. BGBl. I Nr. 46/2012 und der Verordnung über die Seeschifffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung – SeeSchFVO) BGBl. Nr. 189/1981, i.d.F. BGBl. II Nr. 169/2012

Nachzuweisen ist die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs im Ausmaß von 16 Stunden. Der Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe gilt als erbracht durch:

- ein Kapitänspatent oder
- ein Schiffsführerpatent (20m, 20m - Seen Flüsse) oder
- eine Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D oder
- eine gleichgestellte Lenkberechtigung gem § 1 Abs 4 FSG oder
- eine entsprechende Bescheinigung einer folgender Institutionen, bei der die Ausbildung vorgenommen wurde:
- Österreichisches Rotes Kreuz,
- Arbeiter Samariterbund,
- Hospitaldienst des souveränen Malteser Ritterordens,
- Ärztekammer,
- Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienst einer Gebietskörperschaft,
- Johanniter-Unfall-Hilfe,
- Grünes Kreuz - österreichweiter eigenständiger Rettungs-, Krankentransport und Sanitätshilfsdienst,
- Sonstige Einrichtungen, denen gem §45 SanG das Modul zur Ausbildung zum Rettungssanitäter bewilligt wurde.

Wer braucht – aufgrund seiner Vorbildung – keinen separaten Kurs?

Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung entsprechende Erste Hilfe-Fähigkeiten erlangt haben, müssen keinen neuerlichen Kurs ablegen. Es werden die Ausnahmeregelungen gemäß § 6 Abs. 6 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung angewendet, und folgende Bestätigungen anerkannt (Auszug aus der FSG-DVO):

- das Doktorat der gesamten Heilkunde,
- eine Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers über die Teilnahme an einem Kurs zur Ausbildung in Erster Hilfe,
- eine Bescheinigung einer öffentlichen Dienststelle, die gemäß § 120 KFG 1967 zur Ausbildung von Kraftfahrern berechtigt ist, über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe,
- ein Diplom in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder ein Zeugnis über die Abschlussprüfung in der Pflegehilfe,
- ein Diplom in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder einem medizinisch-technischen Fachdienst oder ein Zeugnis in einem Sanitätshilfsdienst oder eine Bescheinigung über die Unterweisung in Erster Hilfe im Rahmen der Ausbildung in diesen Berufen,
- den Nachweis der abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung beim Bundesheer,
- eine Bescheinigung des österreichischen Zivildienstverbandes über die Teilnahme an einem Lehrgang für Selbstschutz-Grundunterweisung,
- den Nachweis über die Absolvierung der Vorlesung "Erste Hilfe" des 1. Studienabschnittes der Studienrichtung Medizin,
- den Nachweis über die Absolvierung des Lehrganges "Erste Hilfe im Feuerwehrdienst" eines Landesfeuerwehrverbandes,
- den Nachweis über die Absolvierung der Vorlesung "Erste Hilfe" der Studienrichtung Pharmazie,
- den Nachweis über die Absolvierung des Lehrganges "Erste Hilfe" an den Bundesanstalten für Leibeserziehung,
- eine Bescheinigung über die Absolvierung des nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes geführten Kurses für Erste Hilfe des Österreichischen Bundesheeres oder eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang für Zivildienstleistende.